



Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung

Mutation OeWA-Zonen Pos. 21, 38 & 72

(Aufgrund Grünflächeninitiative)

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Planungsstand: *Beschlussfassung*

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1 Grünflächeninitiative	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Parkplatz Buholz	3
2. Überprüfung der Zweckbestimmungen.....	4
3. Mitwirkungsverfahren	6
4. Beschlussfassungs- und Auflageverfahren	6
5. Genehmigungsantrag	6

Anhang

Anhang 1: Mitwirkungsbericht

Abkürzungen

OeWA	= Öffentliche Werke und Anlagen
PB	= Planungsbericht
RBG	= Raumplanungs- und Baugesetz BL
RBV	= Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz BL
RPG	= Raumplanungsgesetz des Bundes
RPV	= Raumplanungsverordnung des Bundes
ZPS	= Zonenplan Siedlung
ZRS	= Zonenreglement Siedlung

1. Ausgangslage

1.1 Grünflächeninitiative

Am 5. Februar 2016 reichten die Unabhängigen Pratteln die nicht formulierte Initiative „Grünflächen in Wohngebieten frei halten“ mit 572 gültigen Unterschriften ein. Das Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 die Volksinitiative mit 1'659 Ja- zu 1'162 Nein-Stimmen angenommen.

Die Initiative beabsichtigt gemeindeeigene unbebaute Grundstücke in den Wohnzonen als Grünflächen frei zu halten. Dies sind insbesondere die „Hexmatt“, der „Jörinpark“, der „Alte Gottesacker“ und die „Jugendhauswiese“. Sie sollen als Spiel-, Begegnungs- und Erholungsorte dienen. In allen Wohnquartieren sind, wo immer möglich, solche Freiflächen zu schaffen.

1.2 Geltungsbereich

Der Initiativtext listet die freizuhaltenden Grundstücke nicht abschliessend auf. Somit sind alle Grundstücke in den Wohnzonen, welche heute nicht überbaut sind und in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (gemeindeeigene OeWA-Zonen) liegen, dem Geltungsbereich der Initiative zuzuordnen.

Gemäss § 24 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes umfassen die OeWA-Zonen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Art. 5 Abs. 2 des Zonenreglements Siedlung statuiert, dass sich die Nutzung nach der im Zonenplan Siedlung vorgegebenen Zweckbestimmung richten muss.

Der ZPS definiert den Zweck für die von den Initianten genannten Flächen wie folgt:

- Pos. 21 Friedhof Grossmatt
- Pos. 25 Joerinpark mit Restaurant zum Park
- Pos. 27 Sportwiese Hexmatt
- Pos. 38 Kultur- und Sportzentrum

1.3 Parkplatz Buholz

Die Buholzwiese liegt in der OeWA-Zone mit der Zweckbestimmung „Parkplatz Buholz“. Von den 2911 m² werden jedoch nur ca. 780 m² als Parkplatz verwendet. Der Grossteil dient bereits heute und zukünftig als Spielwiese, weshalb eine Ergänzung der Zweckbestimmung in „Parkplatz und Spielfläche“ vollzogen werden soll.

2. Überprüfung der Zweckbestimmungen

Um die von den Initianten genannten Flächen langfristig vor einer Überbauung frei zu halten, beabsichtigt der Gemeinderat die Zweckbestimmungen der betroffenen OeWA-Zonen zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Im Rahmen dieser Mutation soll auch die Zweckbestimmung der Buholzweide an die bestehende Nutzung angepasst werden.

Pos. 21 Friedhof Grossmatt

Die geltende Zweckbestimmung ermöglicht die Anlage eines Friedhofs. Der alte Gottesacker dient heute jedoch nicht mehr einer sakralen Nutzung. Um die Grünfläche zukünftig als Park benützen zu können soll die Zweckbestimmung in „**Spiel- & Freifläche Grossmatt**“ geändert werden.

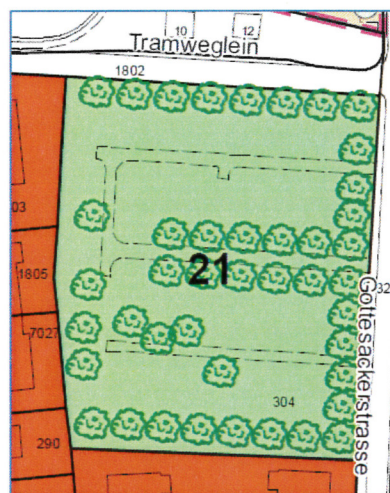


Abb. 1: Gottesacker

Pos. 25 Joerinpark mit Restaurant zum Park

Der Joerinpark steht unter kantonalem Denkmalschutz und ist nicht überbaubar. Ein vom Kanton genehmigtes Parkpfliegewerk sichert den Unterhalt und Bestand der heutigen Struktur. Der Gemeinderat erachtet daher eine Anpassung der Zweckbestimmungen als nicht notwendig.

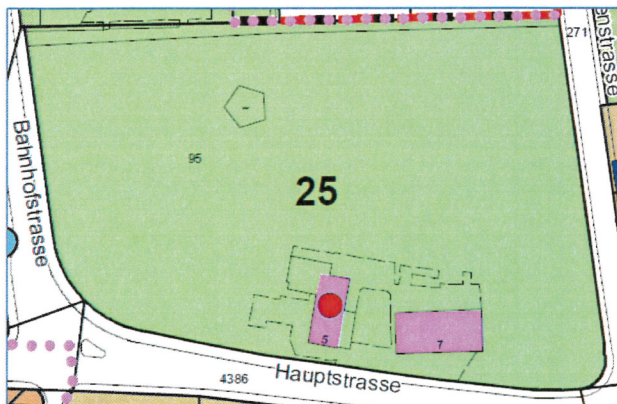
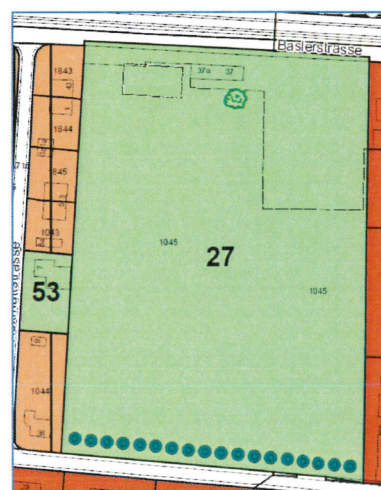


Abb. 2: Joerinpark

Pos. 27 Sportwiese Hexmatt

Die Hexmatt ist eine wichtige Spiel- und Sportwiese, die mehrheitlich von Vereinen und Schulen genutzt wird. Sie dient als wichtige Entlastung für die Sportanlage Sandgruben und soll auch zukünftig gemäss Zweckbestimmung genutzt werden. Der Gemeinderat erachtet daher eine Anpassung der Zweckbestimmungen als nicht notwendig.



Pos. 38 Kultur- und Sportzentrum

Teil der OeWA-Zone ist auch eine Spiel- und Freifläche nördlich des Jugendhauses. Um eine klare Abgrenzung zu ermöglichen und die Spielwiese langfristig zu erhalten, soll die OeWA-Zone entsprechend angepasst werden. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb die Zweckbestimmung in „Kultur- und Sportzentrum mit Spiel- & Freifläche“ zu ändern. In einer Eingabe in der öffentlichen Mitwirkung wurde der Wunsch geäußert, die Jugendhauswiese explizit in der Zweckbestimmung zu erwähnen und die Fläche quantitativ zu sichern. Der Gemeinderat kommt dieser Forderung insofern nach, dass er die Zweckbestimmungen folgendermassen anzupassen gedenkt: **„Kultur- und Sportzentrum mit Spiel- & Freifläche (Jugendhauswiese)“**.

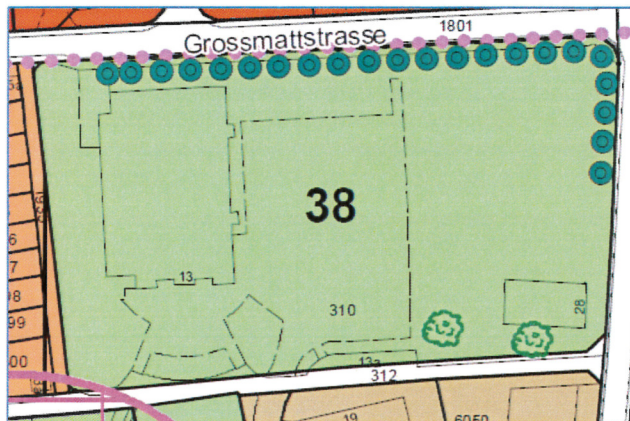


Abb. 4: Kultur- und Sportzentrum

Pos. 72 Parkplatz Buholz

Nur der westlichste Teil des Grundstücks wird als Parkplatz verwendet, der östliche Teil wird bereits heute als Spielwiese genutzt. Um die Grünfläche langfristig zu erhalten beabsichtigt der Gemeinderat auch hier eine Anpassung der Zweckbestimmung in **„Parkplatz und Spielfäche“**.

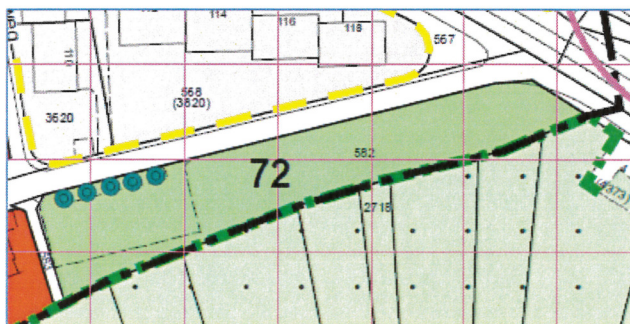


Abb. 5: Buholz wiese

3. Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 führte die Gemeinde für die Mutation der Zweckbestimmungen der OeWA-Zonen das öffentliche Mitwirkungsverfahren durch.

Mit der amtlichen Publikation am 9. März 2018 im Prattler Amtsanzeiger sowie auf der Webseite und den Schaukästen der Gemeinde wurde die Möglichkeit zur Mitwirkung und Einsicht in die Unterlagen bekannt gegeben. Die interessierte Bevölkerung konnte vom 9. März bis 6. April 2018 schriftlich Eingaben an den Gemeinderat richten. Innerhalb dieser Frist wurde eine Eingabe eingereicht.

Die Mitwirkungeingabe wird im Mitwirkungsbericht (Anhang 1) behandelt, welcher vom 8. Juni bis 29. Juni 2018 öffentlich aufgelegt wurde. Mitwirkende erhalten den Mitwirkungsbericht zugestellt.

4. Beschlussfassungs- und Auflageverfahren

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschliesst an seiner Sitzung vom 29. Mai 2018 die Mutation der Zweckbestimmungen der OeWA-Zonen Pos. 21, 38 und 72 und unterbreitet diese Planung dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung.

Beschluss des Einwohnerrates

Noch auszufüllen.

5. Genehmigungsantrag

Noch auszufüllen.